

ad e) in 2 Metzen Hafer,
8 Pfund Heu und
5 Pfund Stroh,

so liegt auf der Hand, daß mit der obgedachten gesetzlichen Vergütung, zumal bei den jetzigen hohen Victualien-, Getreide-, Stroh- und Heupreisen, ganz abgesehen von den kaum zu verweigernden mehreren Verabreichungen an die Mannschaften bei weitem nicht auszukommen ist.

Die Vergütung jener Leistungen sollte aber billig ihrem wahren Werthe um so angemessener sein, als die Leistungen nicht allen Staatsbürgern gleichmäßig, sondern meistens immer nur einem gewissen kleineren Theile derselben zur Last fallen, zu dessen Tragtheil also der größere Theil begünstigt wird, wenn jene Leistungen aus der Staatscasse nicht voll vergütet werden. Namentlich gilt dies von den Militairleistungen bei Commando's, von denen seit Jahren namentlich die unterzeichneten, an Hauptstraßen gelegenen Grenzgemeinden des Bezirks der Döbelschen und Hainer Amtshauptmannschaft schwer betroffen worden sind.

Sodann wurden insbesondere in der unterzeichneten Niedereulaer Gemeinde alljährlich gegen 50 Pferde, im Jahre 1851 sogar 58, einquartirt, und da den einzelnen Privaten diese Leistungen für die billigen gesetzlichen Vergütungssätze nicht zuzumuthen sind, hat die Gemeinde alljährlich über 20 Thlr. zur Ausgleichung zuzuschießen, indem sie 2 Mgr. für einen Tag Quartier, eine Speise- und eine Brotportion, 3 Mgr. aber für eine leichte Ration zulegt.

Wohl erwarten wir den Einwand, daß die Victualienpreise bald sinken, bald steigen, und daß die gesetzlichen Vergütungssätze einem ungefähren Durchschnittspreise angemessen sind, und wohl mag dieser Grund die Motive der fraglichen gesetzlichen Bestimmung gewesen sein.

Alein erstens sind die Preise für Getreide, Heu Stroh ic. bereits seit mehreren Jahren ziemlich beständig unverhältnißmäßig hoch, und zweitens ignorirt die Verwaltung jene Motive des Gesetzes insofern gänzlich, als sie bei billigen Preisen die Mannschaften selbst mit Brot und Hafer in Natur versorgt, so daß die Quartierwirthe in keiner Weise für die jetzigen theuren Preise in billigen Zeiten entschädigt werden und selbst die vom Gesetzgeber im Auge gehabte durchschnittliche Ausgleichung vereitelt wird.

Aus diesem Grunde wenden wir uns an die hohe Ständeversammlung mit dem ergebensten Gesuche:

„bei der hohen Staatsregierung die angemessene Erhöhung der jetzigen Vergütung der gedachten Militairleistungen gerechtest zu vermitteln und so die übermäßige Belastung eines Theils der Staatsbürger zu Gunsten der übrigen zu beseitigen.“

Am 30. Januar 1852.

Die Landgemeinde zu Niedereula.
(Folgen die Unterschriften)

Zu diesen einzelnen, von den Petenten aufgestellten Gründen hat die Deputation Folgendes zu bemerken. Die Petenten sagen zunächst, die jetzigen Militairleistungsvergütungen seien ungenügend, weil die Victualien-, Getreide-, Stroh- und Heupreise jetzt viel höher ständen, als früher. Die Deputation kann diese Behauptung nicht für richtig gelten lassen. Es ist bei Feststellung der Durchschnittspreise,

nach welchen diese Vergütungen geleistet werden, das Korn zu 3 Thlr., der Hafer zu 1 Thlr. 15 Mgr. pro Scheffel und der Centner Heu zu 20 Mgr. angenommen worden. Die Deputation glaubt, daß diese Durchschnittspreise doch im Wesentlichen die richtigen sind, und kann kein Gewicht darauf legen, daß die Petenten sagen, die jetzigen Marktpreise ständen höher, als jene angenommenen Durchschnittspreise, weil eben bei Feststellung dieser der Wechsel der Marktpreise Berücksichtigung bereits gefunden hat. Sie sagen ferner, die volle Vergütung nach den Marktpreisen sei um so nothwendiger, weil die Einquartierung nicht alle Landestheile treffe, sondern immer bloß einzelne, namentlich diejenigen sehr hart belästige, welche an den Landesstraßen lägen. So richtig auch diese Bemerkung sein mag, so hat die Deputation doch nicht verkennen mögen, daß diejenigen Orte, welche ihrer Lage wegen öfter als andere mit Militair belegt werden, dagegen nicht geringe Vortheile vor andern Orten genießen, daß namentlich eben diese Landesstraßen ihnen einen leichteren Verkehr und Absatz ihrer Producte gewähren. Wenn ferner Petenten behaupten, daß der angenommene Durchschnittspreis nicht der richtige sei und als Gründe dafür aufstellen, einmal, weil die Getreidepreise seit mehreren Jahren ziemlich hoch gewesen wären und dann, weil bei billigen Preisen die Militairverwaltung die Mannschaften selbst mit Brod und die Pferde mit Fourage versorgen, daher der Vortheil, welcher den Bequartierten wenigstens in dieser Zeit zufließen könnte, ihnen auch nicht zu Gute käme, so hat die Deputation zu bemerken, daß die erstere Behauptung, die Getreidepreise seien in der Regel unverhältnißmäßig höher, als die angenommenen Durchschnittspreise von 3 Thlr. für den Scheffel Korn, 1 Thlr. 15 Mgr. für den Hafer und 20 Mgr. für den Centner Heu, nicht richtig ist. In Bezug auf die zweite Behauptung, daß die Militairverwaltung bei wohlfeileren Zeiten die Soldaten selbst veralimentire, hat der Regierungskommissar der Deputation die Auskunft ertheilt, daß sie nicht richtig sei; nur soviel sei wahr, daß die Cavalerie stets auf einen Tag mit Fourage versehen würde, was deshalb sich als nothwendig darstelle, weil man nicht annehmen könne, daß sie dieselbe jederzeit erhalten könne, wenn sie dieselbe nöthig habe. Aus diesen Gründen konnte die Deputation sich nicht bewogen fühlen, sich zu Gunsten der Petenten auszusprechen, sie müßte vielmehr anempfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen; indeß ist doch ein Umstand in der Eingabe enthalten, welcher nach Ansicht der Deputation Berücksichtigung verdient. Die Petenten sagen nämlich, daß der Bequartierte dem Soldaten gewöhnlich mehr verabreicht, als gesetzlich festgesetzt sei. Der Soldat könne unmöglich ohne Frühstück und Abendbrod existiren, er erhalte daher solches in der Regel aus gutem Willen von dem Quartierwirthe, diesem würde aber nur die für den Mittag bestimmte Brod- und Fleischportion gesetzlich vergütet. Auch der Herr Regierungskommissar hat sich dahin ausgesprochen, daß es sehr wünschenswerth sei, gesetzlich festzustellen, daß dem Militair außer der demselben jetzt zuge-